

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 25. Jänner 2017
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Auf Grund des § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

(1) Die Stadt Schwaz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v.H. des für die Stadtgemeinde Schwaz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

(2) Die Stadt Schwaz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Stadtgemeinde Schwaz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Abs.1 dieser Verordnung tritt mit 1.2.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 18.11.2015, TOP 7, außer Kraft.

§ 1 Abs.2 dieser Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.